

# **Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15.12.2021 wird folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Entgeltes**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen (in Form von Personal und Gerät) des Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf durch Dritte werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf bietet seine Leistungen Dritten an. Dritte/-r können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine und Verbände in und um den Bereich Meldorf sein. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

## **§ 3**

### **Verfahren der Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen**

Leistungen werden nur aufgrund eines Auftrages ausgeführt. Nach Auftragseingang erfolgt durch den Eigenbetrieb Bauhof innerhalb von drei Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung. Andernfalls, wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann ebenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen.

Die Stadt Meldorf ist berechtigt Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

## **§ 4**

### **Höhe des Entgeltes**

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgelttarif (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

## **§ 5**

### **Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen des Eigenbetrieb Bauhof bestellt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6**

### **Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen (Daueraufträgen) monatlich erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Personaleinsatzstunden und Geräte- und Maschineneinsatzstunden erfolgt jeweils für jede angefangene 1/4 Stunde der Inanspruchnahme.
- (3) Die Abrechnung der Fahrzeugeinsatzstunden erfolgt nach Betriebsstunden entsprechend Betriebsstundenzähler bzw. Einsatzkilometern entsprechend Kilometerzähler. Es erfolgt eine Rundung auf der 2.ten Nachkommastelle.
- (4) Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch die Stadt Meldorf spätestens nach 2 Wochen zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist. Nach Ablauf der Rechnungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung 4 % Verzugszinsen erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Ausfallentschädigung**

Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d.h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatums fällig, es sei denn, die Leistung wurde bis mindestens 5 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt. Über Ausnahmen entscheidet die Werkleitung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Meldorf, 15.12.2021

gez. Bielfeldt

Uta Bielfeldt  
- Bürgermeisterin -

**Anlage**  
**zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen**  
**des Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf**

**Entgelttarife ab 01.01.2022**

**1. Personaleinsatz**

Mitarbeitereinsatzstunde	39,23 Euro/Std.
--------------------------	-----------------

**2. Fahrzeugeinsatz**

E-Fahrrad	0,57 Euro/km
-----------	--------------

PKW/Transporter	2,15 Euro/km
-----------------	--------------

+ Anhänger	2,26 Euro/km
------------	--------------

Radlader	30,15 Euro/Std.
----------	-----------------

Hansa Multitask	47,67 Euro/Std.
-----------------	-----------------

Frontsichelmähwerk	32,30 Euro/Std.
--------------------	-----------------

Schlegelmäher	20,46 Euro/Std.
---------------	-----------------

Schneepflug	30,15 Euro/Std.
-------------	-----------------

Streuautomat	35,54 Euro/Std.
--------------	-----------------

Tandem-Anhänger	3,34 Euro/km
-----------------	--------------

Iseki	25,85 Euro/Std.
Kehr-Saugmaschine	15,61 Euro/Std.
Mähwerk	5,39 Euro/Std.
Schneeschild	15,61 Euro/Std.
Streuer	15,61 Euro/Std.
Anhänger	2,26 Euro/km

Kehrmaschine groß 43,56 Euro/Std.

Kubota	17,26 Euro/Std.
Holzhäcksler	45,81 Euro/Std.
Wildkrautbürste	17,22 Euro/Std.
Frontsichelmähwerk	16,16 Euro/Std.
Kehrmaschine	10,77 Euro/Std.
Salz-/Splittstreuer	15,61 Euro/Std.
Schneeschild	10,22 Euro/Std.
Anhänger	2,26 Euro/km

### **3. Sonstiger Maschinen-/Geräteeinsatz**

a) Kleingeräte	(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten bis 1.000,00 €)	2,69 Euro/Std.
b) mittlere Geräte	(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten von über 1.000,00 € und unter 3.000,00 €)	3,77 Euro/Std.
c) Großgeräte	(sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten über 3.000,00 €)	4,85 Euro/Std.

#### **4. Materialeinsatz**

Rohstoffe und Material wird nach dem tatsächlichen Bedarf/Verbrauch berechnet.

#### **5. Ausleihe von Verkehrsbeschilderung**

(ausschließlich für amtsangehörige Gemeinden)

Leihgebühr bis 10 Verkehrszeichen inkl. Fußplatte

20,- Euro/Tag

#### **6. Verwaltungskostenanteil**

Der Verwaltungskostenanteil beträgt für

Einzelaufträge 3%, mindestens jedoch 5,00 Euro

Daueraufträge 3%, mindestens jedoch 5,00 Euro

Der Verwaltungskostenanteil wird auf die Summe der Kosten zu 1., 2., und 3. dieses Entgelttarifs berechnet und für die Rechnungsstellung kaufmännisch gerundet.

#### **7. Kostenvoranschläge**

Die Kosten für Kostenvoranschläge/Angebote betragen für

Einzelaufträge 5,00 Euro

Daueraufträge 5,00 Euro

Die Kosten für den Kostenvoranschlag werden bei Auftragserteilung bei der Rechnungsstellung wieder gutgeschrieben.